

Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 43. Sitzung / 17. WP des Haupt - und Finanzausschusses
am Montag, 14.12.2020, 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr
Volkshalle Ehringshausen

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan;
Beschlussfassung (VL-153/2020)
4. Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der
Entwässerungssatzung (VL-146/2020)
5. Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen
Wasserversorgungssatzung (VL-145/2020)
6. Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten (VL-152/2020)
7. Prostituiertenschutzgesetz - Zuständigkeitsverordnung;
Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über Durchführung von Aufgaben nach dem
Prostituiertenschutzgesetz (VL-140/2020)
8. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“,
1. Änderung (VL-142/2020)
9. Ausgleich des Kompensationsdefizits B-Plan „Borngraben/Zehnetfrei“ (VL-149/2020)
10. Grundstücksangelegenheit Nr. 607
Verkauf von Teilflächen für den Ersatzneubau
A 45 – Talbrücke Lemptal (VL-150/2020)

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Gemeindevertreter Hans-Jürgen Kunz, eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt die Erschienenen.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bürgermeister Jürgen Mock beantragt den Tagesordnungspunkt Nr. 11 abzusetzen, da hier beim Gemeindevorstand noch Beratungsbedarf bestehe.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan; VL-153/2020 Beschlussfassung

Lars Messerschmidt erläutert, dass sich aufgrund erhöhter Zuweisungen im Bereich der Kinderbetreuung das Ergebnis um 275.000 € verbessert und nunmehr planerisch einen Überschuss in Höhe von 53.000 € ausweist.

Weitere Fragen werden von Bürgermeister Jürgen Mock und Kämmerer Lars Messerschmidt direkt beantwortet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung unter Berücksichtigung der um 275.000 € erhöhten Zuweisungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das eingebrachte Investitionsprogramm des Nachtragshaushaltes 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der VL-146/2020 Entwässerungssatzung

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der [EWS] vom 05.12.2013 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen
Wasserversorgungssatzung**

VL-145/2020

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten

VL-152/2020

Bürgermeister Jürgen Mock informiert über den derzeitigen Sachstand und führt aus, dass aktuell keine Reduzierung bzw. Erlass der Kindergartengebühr beabsichtigt sei. Aktuell plane man, im Januar ganz normal die Kindertagesstätten wieder zu öffnen.

Gemeindevertreter Sebastian Koch bittet die Situation im Auge zu behalten, gegebenenfalls könne sich der Gemeindevorstand im Januar nochmals mit der Thematik befassen, je nachdem wie sich die Situation in den nächsten Wochen entwickelt.

**7. Prostituiertenschutzgesetz - Zuständigkeitsverordnung;
Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über Durchführung von Aufgaben nach dem
Prostituiertenschutzgesetz**

VL-140/2020

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der Fassung des anliegenden Entwurfs zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“,
1. Änderung**

VL-142/2020

Auf die Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurf des Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Dreisbach zur Kenntnis zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren im Sinne des § 13 BauGB soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Ausgleich des Kompensationsdefizits B-Plan
„Borngraben/Zehnetfrei“**

VL-149/2020

Bürgermeister Jürgen Mock erläutert die Vorlage.

Gemeindevertreter Hans-Jürgen Kunz bedankt sich für die ausführliche Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen und bittet jährlich über den aktuellen Sachstand der Kompensationsmaßnahmen im Bau- und Umweltausschuss zu berichten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, auf der Grundlage des beiliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde Ehringshausen und dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, die Kompensation des bebauten Teils innerhalb des Baugebietes „Borngraben/Zehnetfrei“ durch die Abbuchung von 552.499 Biotopwertpunkten vom Ökokonto der Gemeinde Ehringshausen naturschutzfachlich auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**10. Grundstücksangelegenheit Nr. 607
Verkauf von Teilflächen für den Ersatzneubau
A 45 – Talbrücke Lemptal**

VL-150/2020

Gemeindevertreter Hans-Jürgen Kunz sowie Gemeindevertreter Ulrich Clößner führen aus, dass der Bau- und Umweltausschuss in der vorangegangenen Sitzung beschlossen habe, vor Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit Hessen-Mobil über die beabsichtigte Schließung der Behelfsabfahrt der A45 zur Abfalldéponie in Bechlingen abgewartet werden soll.

Beschluss:

Die Beschlussfassung über die Grundstücksangelegenheit Nr. 607 wird zurückgestellt, bis die Gespräche mit Hessen-Mobil über die beabsichtigte Schließung der Behelfsabfahrt an der A45 zur Abfalldéponie in Bechlingen stattgefunden haben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 21:00 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Ehringshausen, 05.01.2021

Vorsitzender
Hans-Jürgen Kunz

Schriftführer
Lars Messerschmidt

Beschlussvorlage	
VL-153/2020	
Datum	03.12.2020
Aktenzeichen	20
Sachbearbeiter/-in	Herr Messerschmidt

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	14.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan;
Beschlussfassung**

Sachdarstellung:

Auf die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2020 wird verwiesen.

Da sich in den Ausschusssitzungen noch Änderungen am Zahlenwerk ergeben können, wird im Falle von Änderungen

- die geänderte Haushaltssatzung
- der geänderte Ergebnishaushalt
- der geändert Finanzhaushalt
- das geänderte Investitionsprogramm

vor der Gemeindevertreterversammlung neu verteilt. Auf Wunsch wird ein komplett überarbeiteter Nachtrag 2020 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020.

2. Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt das eingebrachte Investitionsprogramm des Nachtragshaushaltes 2020.

Beschlussvorlage	
VL-146/2020	
Datum	30.11.2020
Aktenzeichen	60II/20
Sachbearbeiter/-in	Herr Zienert

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der Entwässerungssatzung

Sachdarstellung:

Die jährliche Kalkulation der Abwassergebühren führt für das Jahr 2021 zu einer deutlichen Reduzierung der Gebührensätze.

Grund hierfür ist im Wesentlichen eine Reduzierung der Ansätze bei den Aufwendungen für laufende Unterhaltung. In den vergangenen Jahren war immer wieder festzustellen, dass die ursprünglich im Haushalt angesetzten Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Kanalsanierungen) unter anderem aufgrund personeller Engpässe nicht verausgabt werden konnten. Hierdurch kann es immer wieder zu Überschüssen in Nachkalkulationen.

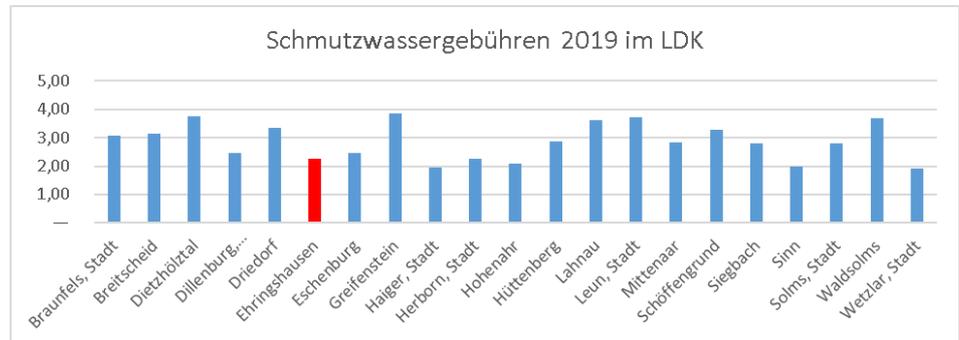
Diese Überschüsse sind in Sonderposten zu überführen und bei den folgenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich hat spätestens nach 5 Jahren zu erfolgen. Aktuell stellen sich die Sonderposten wie folgt dar:

Ursprungsjahr	auszugleichen bis	Schmutzwasser	versiegelte Fläche
2018	2023	162.251,58 €	
2019	2024	38.770,13 €	- 47.143,67 €
2020	2025	38.346,32 €	90.762,25 €
Vorauss. Stand Sonderposten Ende 2020		239.368,03 €	43.618,58 €
geplante Entnahme Gebührenkalkulation 2021		- 55.000,00 €	- €

Unter Berücksichtigung dieser Entnahmen aus den Sonderposten errechnen sich für 2021 folgende Gebührensätze:

	Bisher	neu ab 2021
Gebühr nach § 25 (1) - "Schmutzwassergebühr"	2,25 €	2,00 €
Gebühr nach § 23 (1) - "Versiegelte Fläche"	0,39 €	0,34 €

Seit Einführung des gesplitteten Gebührenmodells ist die sog. „Schmutzwassergebühr“ mehr oder weniger kontinuierlich gesunken. Mittlerweile liegt der Tarif am unteren Ende des Lahn-Dill-Kreises.



Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass die vorhandene Infrastruktur bereits zu großen Teilen abgeschrieben ist und folglich die Aufwendungen für kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung vergleichsweise gering ausfallen. Auch die gesamte Verwaltungsebene und personelle Struktur ist im Vergleich zu anderen Einrichtungen vergleichsweise schlank.

Der für die kommenden Jahre anstehende Umbau bzw. die Erweiterung der Kläranlage Ehringshausen mit einem Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro wird dementsprechend natürlich wieder zu einer deutlichen Steigerung der Gebühren in den kommenden Jahren führen.

Die detaillierten Kalkulationen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der [EWS] vom 05.12.2013

Anlage(n):

1. 20-Anpassung Abwassergebühren 2021

Anlage 1

Kalkulation „Schmutzwassergebühr“ nach § 25 (1) EWS

Laufende Kosten	Vorkalkulation
Laufende Betriebskosten	631.383,38 €
Laufende Einnahmen	- 35.524,00 €
Summe	595.859,38 €
kalkulatorische Kosten	
Abschreibungsbeträge	198.747,01 €
Auflösung Beiträge	- 55.998,58 €
Kalk. Zinsen	140.648,61 €
Verzinsung der Restbuchwerte Beiträge und Zuschüsse	- 34.864,04 €
Summe	248.532,99 €
Summe Kosten	844.392,37 €

Bemessungsgrundlage in m ³	395.000,00
Kostendeckender Gebührensatz	2,1377 €
Auflösung SOPO	- 55.000,00 €
Bemessungsgrundlage	395.000,00
Überschuss je m ³	- 0,1392 €
Kostendeckender Gebührensatz inkl. Verrechnung Überdeckung	1,9985 €
Aufkommen Schmutzwassergebühr	789.392,37 €

Anlage 2

Kalkulation „Gebühr versiegelte Fläche“ nach § 23 (1) EWS

Laufende Kosten	Vorkalkulation
Laufende Betriebskosten	175.394,87 €
Laufende Einnahmen	- 6.542,00 €
Summe	168.852,87 €
Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungsbeträge	98.552,01 €
Auflösung Beiträge	- 37.332,39 €
Kalk. Zinsen	78.347,39 €
Verzinsung der RBW Beiträge und Zuschüsse	- 24.841,19 €
Summe	114.725,82 €
Summe Kosten	283.578,69 €
<hr/>	
Bemessungsgrundlage	845.000,00
Kostendeckender Gebührensatz	0,3356 €
Auflösung SOPO	
Bemessungsgrundlage	845.000,00
Ausgleich Unterdeckung je m ³	- €
Kostendeckender Gebührensatz inkl. Verrechnung Überdeckung	0,3356 €
Aufkommen Niederschlagsgebühr	283.578,69 €
<hr/>	

Anlage 3

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringhausen in der **Sitzung am folgende**

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 05.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch **beträgt 2,00 Euro.**

Artikel 2

§ 23 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,34 EUR** jährlich erhoben

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorlage

VL-145/2020

Datum	30.11.2020
Aktenzeichen	60 II/20
Sachbearbeiter/-in	Herr Zienert

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung wird regelmäßig auch eine Kalkulation für die Wassergebühren vorgenommen. Diese Kalkulation ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Wie hieraus zu ersehen ist, kann die Gebühr auch für das Jahr 2021 konstant gehalten werden.

Aus den Nachkalkulationen der vergangenen Jahre bestehen derzeit folgende noch auszugleichende Fehlbeträge:

Jahr	Fehlbetrag	spätestens auszugleichen bis
2018	36.148,89 €	2023
2019	6.526,67 €	2024
42.675,56 €		

Für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2020 zeichnet sich nach derzeitigen Hochrechnungen ebenfalls ein Fehlbetrag ab. Dieser wird voraussichtlich rund 80T€ betragen.

Im Laufe des kommenden Jahres sind Zählerwechsel für rund 1.000 Zähler vorzunehmen. Nach dieser Aktion wird der komplette Bestand auf Funkzähler umgerüstet sein. Unter anderem aufgrund dieser Tauschaktion entsteht eine einmalige Steigerung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Um die Gebühr konstant halten zu können, wird daher vorgeschlagen, in 2021 auf einen Ausgleich von Verlustvorträgen zu verzichten. In den Kalkulationszeiträumen 2022 und 2023 sollten dann aus momentaner Sicht Freiräume für den Ausgleich der Verlustvorträge bestehen. Für das Jahr 2024 steht dann wieder eine große Zählertauschaktion mit rund 2.000 Zählern an.

Aufgrund geänderter Regelungen im Datenschutz- sowie im Umsatzsteuerrecht sind einige kleinere Anpassungen an der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Für deren Umsetzung

wurde die als Anlage 2 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung erarbeitet.

Die hier in den Artikeln 1 und 2 vorgeschlagenen Anpassungen betreffen lediglich kleinere Anpassungen auf Grundlage der in diesem Jahr veröffentlichten „*Gemeinsamen Erklärung zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Funkwasserzählern*“ des hessischen Datenschutzbeauftragten, des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen, des Hessischer Städtetages sowie des Hessischer Städte- und Gemeindebunds.

Die Änderung in Artikel 3 dient der Umsetzung von Vorgaben der Preisangabeverordnung (PAngV). Bisher regelt § 31 der Wasserversorgungssatzung lediglich, dass soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten ist, soweit in der Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Gemäß § 3 der PAngV sind Lieferanten von Wasser jedoch dazu verpflichtet, den „*verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis)*“ anzugeben. Daher wird künftig an dieser Stelle nicht mehr die Netto-, sondern die Brutto-Gebühr ausgewiesen.

Bei Artikel 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Angaben zur Beauftragung Dritter sind lediglich vorzunehmen, wenn diese direkte Leistungen der Gebührenerhebung und Entgegennahme erbringen. Dies ist jedoch in der Gemeinde Ehringshausen nicht der Fall.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anlage(n):

1. 20-Änderung Wasserversorgungssatzung

Anlage 1

Gemeinde Ehringshausen			
Produktbereich:			
Produktgruppe:		1101 - Wasserversorgung	
Produkt			
Kalk.-zeitraum:		2021	
Pos.	Konten (KVKR)	Beschreibung	Vorkalkulation 2021
1	2	3	6
		Ordentliche Erträge	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.500,00 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren s. Pos. 39)	-20.500,00 €
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	
6	547	Erträge aus Transferleistungen	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	
8	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-33.000,00 €
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) vor Gebühren	-55.000,00 €
		Ordentliche Aufwendungen	
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	29.700,00 €
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.200,00 €
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	608.300,00 €
14	66	Abschreibungen	162.000,00 €
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	80.000,00 €
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00 €
17	72	Transferaufwendungen	0,00 €
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	200,00 €
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	882.400,00 €
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	827.400,00 €
21	56, 57	Finanzerträge	
22	77	Finanzaufwendungen	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	827.400,00 €
25	59	Außerordentliches Erträge	
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	827.400,00 €
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	
		Personalkosten Bauhof + Waldarbeiter	133.000,00 €
		Personal - und Sachkosten allg. Verwaltung	180.000,00 €
		Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	82.500,00 €
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	395.500,00 €
32		Jahresergebnis nach ILV vor Gebühren	1.222.900,00 €
		Kalkulatorische Korrekturen:	
33		kalk. Ausgleich Unterdeckung	
34			
35		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen vor Gebühren	1.222.900,00 €
36	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG)	
37		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen mit Gebühren	1.222.900,00 €
		Ermittlung der gebührenrechtl. Kostenüberdeckung/-unterdeckung:	
38		Kostendeckungsgrad gem. Kalkulation	100,00%
39		Gebührensatz (ohne Ust.)	2,947 €
40		Bemessungsgrundlage/Maßstabseinheiten (Leistungsmenge in cbm)	415.000,00

Anlage 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des Art. 6 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2016 und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung am folgende

6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung [WVS] vom 05.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 10 wird ein zusätzlicher § 10 a eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 2

§ 11 (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine weitere Nutzung von Wasserzählern ohne Funkübertragung genehmigen. In diesem Fall sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe des § 27 (4) Wasserversorgungssatzung zu erheben. Die Gemeinde ist berechtigt, die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen auszulesen:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig anlassbezogen zur Feststellung von Leckagen oder ähnlichen Störungen im Versorgungsnetz.
4. Bis zu viermal jährlich für Funktionstests sowie zur Überprüfung der aktuellen Verbräuche und ggf. Anpassung der Vorauszahlungsmengen.

Bei dem hier beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungsverfahren im Sinne des § 71 HDSIG.

Es sind somit zu jeder Auslesung Protokolle zu erstellen, aus denen

- der Grund der Auslesung
- Datum und Uhrzeit
- Identität der auslesenden Person und
- evtl. Identität eines abweichenden Empfängers der Daten

nachvollzogen werden können.

Derartige Protokolle sind ebenfalls zu erstellen bei

- - Veränderung
- - Abfrage

- - Offenlegung einschl. Übermittlung
- - Kombination und
- - Löschung

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 25 EUDSGVO zur Absicherung der Verarbeitung zu treffen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- die Daten mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung übertragen werden
- die Auslesung der Daten ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte erfolgt.
- im Falle einer Beauftragung von Dritten vor Beginn der Arbeiten eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO abgeschlossen wird.
- die ausgelesen bzw. vom Zähler gesendeten Daten auf das absolut notwendige Maß (Seriennummer des Zählers und aktueller Zählerstand) reduziert werden.

Artikel 3

§ 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,16 EUR. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Artikel 4

§ 29 erhält folgenden Wortlaut:

§ 29 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Es erfolgt keine Beauftragung Dritter bei der Erhebung der Gebühren.

Artikel 5

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorlage	
VL-152/2020	
Datum	02.12.2020
Aktenzeichen	10/32
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Durch die Corona-Situation gibt es aktuell veränderte Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten. Die Veränderungen und deren Auswirkungen werden in der Vorstandssitzung vorgestellt.

Kurzfassung:

Kinder und Erzieher bleiben in „festen Gruppen – keine „Durchmischung“. Dies hat allerdings folgende Konsequenz: Fällt eine Erzieherin aus, kann eine andere aus einer anderen Gruppe nicht mehr aushelfen – auch ein zweitweises Zusammenlegen der Gruppen ist nicht mehr möglich. Dies hat zur zwangsweisen spontanen und übergangsweisen Verkleinerung von Gruppen in der Vergangenheit geführt (kurzfristige Krankmeldungen).

Außerdem können mit dem „fix zugeordneten Personal“ nicht die kompletten Öffnungszeiten abgedeckt werden – diese wurden verkürzt.

Und schließlich zahlen die Eltern Essensgeld, obwohl das nicht in vollem Umfang angeboten wird.

Eine Lösung, die allen gerecht wird, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Das grundsätzliche Problem eine Betreuung wie vor der Corona-Zeit zu gewährleisten kann nicht ausgeräumt werden – über ein finanzielles Entgegenkommen kann/sollte im Vorstand gesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage	
VL-142/2020	
Datum	18.11.2020
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	23.11.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

**Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“,
1. Änderung**

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeindevorstands vom 10.08.2020 wurde die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.

Der Änderungsentwurf mit Plankarte und Begründung ist für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens fertiggestellt und liegt der Vorlage bei.

Es wurden Änderungen in einem Umfang aufgenommen, für die im Rahmen des bauplanungsrechtlich Vertretbaren noch die Anwendung des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren angenommen werden können (einstufige Beteiligung, Verzicht auf die Umweltprüfung).

In dem Baugebiet werden 10 Baugrundstücke entstehen. Aktuell liegen hierfür 6 Bauplatzbewerbungen vor.

Der Änderungsentwurf wurde dem Ortsbeirat Dreisbach in seiner Sitzung am 17.11.2020 vorgestellt.

Das Umlegungsverfahren für das Baugebiet soll im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

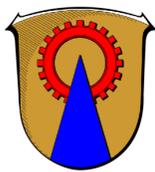
Kosten für Umlegungsverfahren, Grunderwerb und Erschließungsplanung von insgesamt rd. 200.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf des Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Dreisbach zur Kenntnis. Das Beteiligungsverfahren im Sinne des § 13 BauGB soll durchgeführt werden.

Anlage(n):

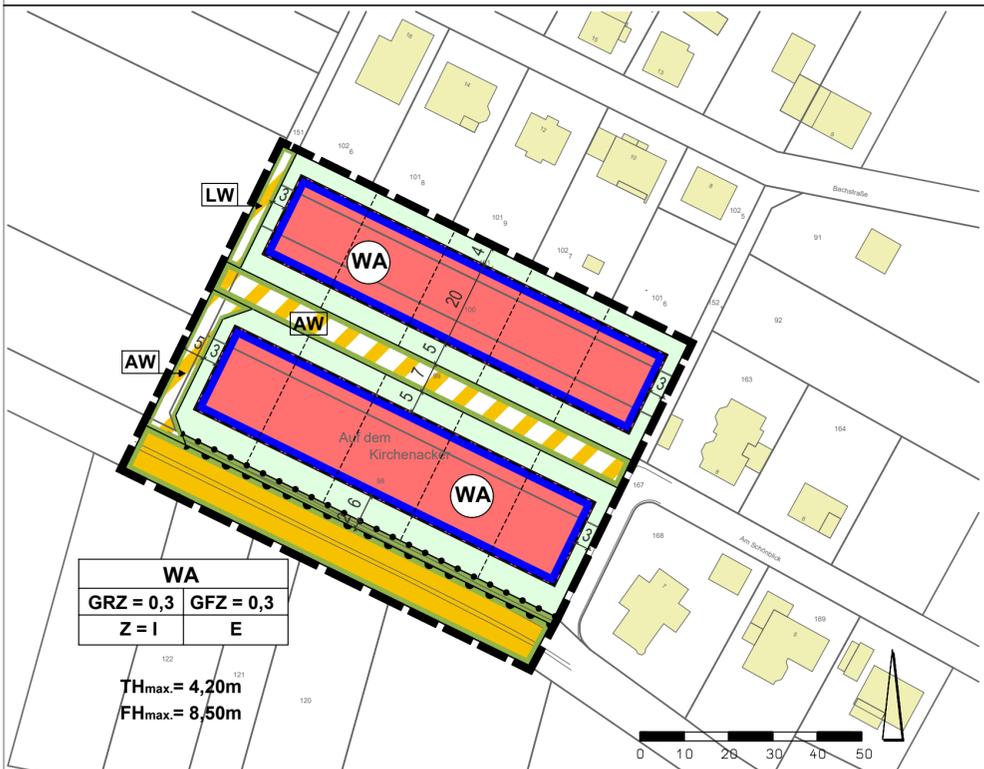
1. Plakate B-Plan Dreisbach Nr. 3
2. Begründung zu Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 Auf dem Kirchenacker II, 1.Änderung



Bauleitplanung in der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach

Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II" 1.Änderung

Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB



Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Allgemeines Wohngebiet: Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauGB werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Hofflächen, Terrassen, PKW Stellplätze und private Verkehrsflächen (Grundstückszuwegungen, Garagenzufahrten usw.) sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB)
Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche (errechnet nach GRZ) ist mindestens ein großkroniger Laubbau oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 HBO):

- §1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs.1 Nr.1 HBO)
- Für Dacheindeckungen sind ausschließlich harte, nicht glänzende Materialien dunkler Farbe (schwarz, anthrazit, dunkelbraun, dunkelrot oder ziegelrot) zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig und nicht an die Farbvorgabe gebunden.
 - Zulässig sind Gebäude mit geneigten Dächern, die Hauptdachneigung beträgt 20° bis 48°. Bei Garagen, überdachten PKW Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch geringere Dachneigungen einschl. Flachdächern zulässig. Abweichend von Satz1 sind bei untergeordneten Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser) niedrigere oder größere Dachneigungen zulässig.
- §2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr.3 HBO)
- Die Höhe von Einfriedungen beträgt straßenseitig, d.h. zur im Bebauungsplan festgesetzten Anliegerstraße, maximal 0,80m, gemessen ab Fahrbahnoberkante. Im Übrigen sind Einfriedungen allgemein bis 1,50m Höhe zulässig, gemessen ab Geländeoberfläche.
- §3 Begrünung baulicher Anlagen und Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr.5 HBO)
- Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Flächenbefestigungen und die Anlage oder flächige Abdeckung mit Mineralstoffen wie z.B. Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. sind unzulässig. Ausgenommen sind Zuwegungen und die erforderlichen Stellplätze.
 - Bei der Grundstücksbepflanzung sind zu mind. 75% einheimische, standortgerechte Gehölze oder bewährte Obstsorten zu verwenden.
 - Mind. 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25m², 1 Strauch 3m².
 - Stellplätze für Abfallbehälter sind einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

Hinweise:

Denkmalschutz:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Verwendung von Niederschlagswasser

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus versickern.

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Wasserhaushaltsgesetz (HWG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)
in der bei der maßgeblichen Auslegung des
Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

Ila. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Fl. 13
	Polygonpunkt
	40 ₂
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen

Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk-Oberkante Dachhaut), gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt des gewachsenen Geländes.
	Firsthöhe, gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt der Gebäudeaußenwand mit dem gewachsenen Gelände.

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

	Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Anliegerstraße
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Landwirtschaftsweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche (§ 9(1)15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
--	--

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Kennzeichnung
	Grundstücksgrenzen, unverbindlich

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat die Änderung Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 2(1) BauGB am ____ gem. § 13 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen am ____.

OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13 i.V.m. § 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen.
Parallel wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden nach §§ 13, 4(2), 2(2) BauGB mit Anschreiben vom ____ beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am ____ als Satzung beschlossen.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

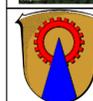
AUSFERTIGUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 10(3) BauGB am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____ in Kraft.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Ehringshausen, OT Dreisbach
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II"
1.Änderung

Planverfasser:
KuBuS planung
Altenberger Str. 5
35 576 Wetzlar
Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

H/B = 530 / 600 (0.32m²)

Maßstab:

1 : 1000

Planstand:
Entwurf

Format:
530x600mm

Plandatum:
28.10.2020

Projekt Nr.:
2.80-35630-13

KuBuS

Allplan 2018

Gemeinde Ehringshausen
Ortsteil Dreisbach



Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1.Änderung
(Vereinfachtes Verfahren)

Begründung

Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Gebiets.....	3
3	Planaufstellungsverfahren	4
4	Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen	5
5	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange	5
5.1	Verkehr	5
5.2	Gewässer- und Bodenschutz	5
5.2.1	Erschließung	5
5.3	Naturschutz, Landschaftsschutz	5
6	Bodenordnung, Städtebauliche Daten	6

Ehringshausen und Wetzlar, Oktober 2020

Planbearbeitung:



KuBuS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

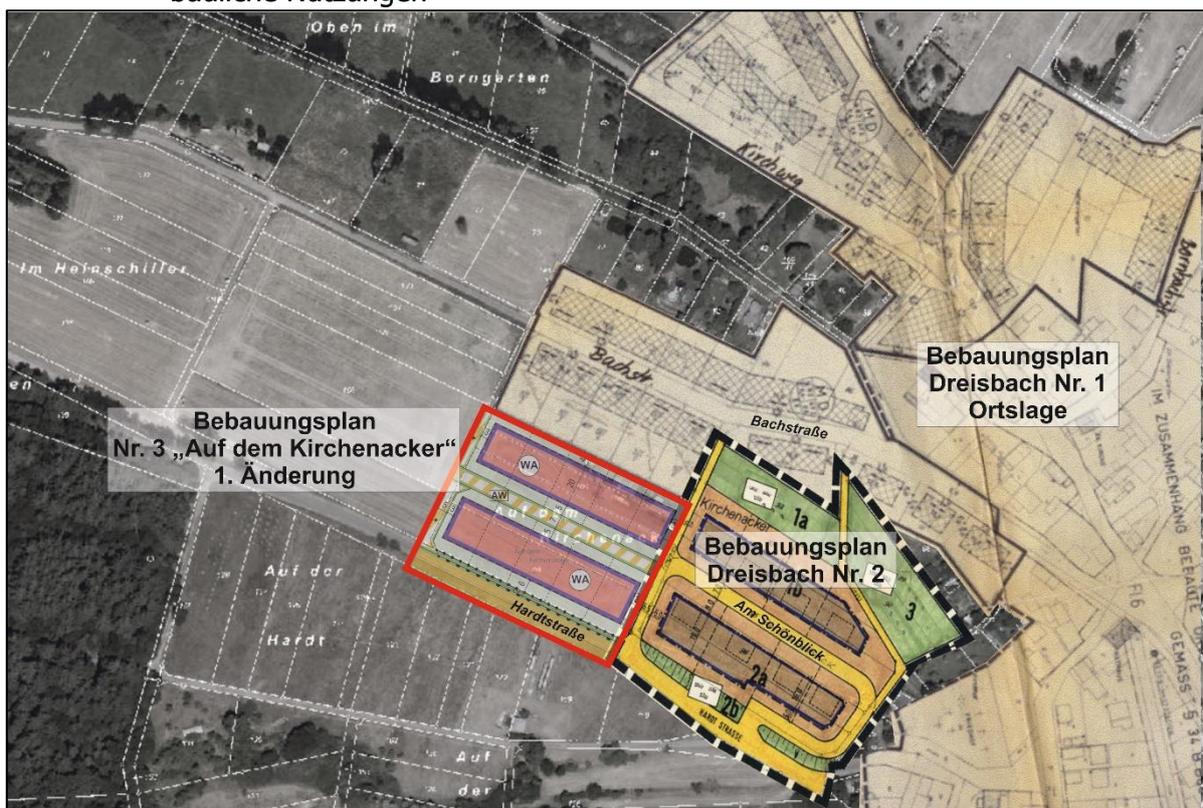
Die Gemeinde Ehringshausen verfügt über keine bebaubaren Grundstücke mehr. Um der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können, sollen vorhandene Potenziale ausgeschöpft und mobilisiert werden. Der Bebauungsplan „Auf dem Kirchenacker II“ ist am 12. Dezember 2007 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht umgesetzt, das Gebiet soll nun zur Deckung des Bedarfs erschlossen werden. Es ist vorgesehen, das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließungssystem zu optimieren und die Gebietsaufteilung zu modifizieren.

Mit der Anpassung des Erschließungssystems ist eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen verbunden, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

2 Lage und Abgrenzung des Gebiets

Das Plangebiet umfasst in der Flur 10 „Auf dem Kirchenacker“ der Gemarkung Dreisbach und umfasst die Flurstücke 98, 99, 100, 101/1 sowie die Wegeparzellen 151 und 154/1, jeweils teilweise. Der Geltungsbereich grenzt an zwei Seiten unmittelbar an die bestehende Bebauung an.

Abbildung 1: Einordnung des Plangebiets „Auf dem Kirchenacker II“ in umgebende städtebauliche Nutzungen



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker II“ schließt unmittelbar an den Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1982 (Bebauung im Bereich der Straße *Am Schönblick*) und an den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortslage“ aus dem Jahr 1965 an (Bebauung im Bereich der *Bachstraße*). Westlich und im Süden (jenseits der Straße *Hardtstraße*) schließt sich die freie Feldflur an.

3 Planaufstellungsverfahren

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt.

1. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Der planerische Grundgedanke bleibt erhalten, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert bestehen, ebenso die ursprünglich geplante Nutzungsintensität. Die in der Planung zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung wird nicht beeinträchtigt.

In das Interessengeflecht der Planung wird mit den Planänderungen ebenfalls nicht eingegriffen, weder in Bezug auf natur- und umweltrechtliche Gesichtspunkte noch im Verhältnis zu nachbarschaftlichen Schutzansprüchen oder durch höhere Erschließungsanforderungen usw. Vielmehr ist es Ziel der Bebauungsplanänderung, die Erschließungsmaßnahmen zu optimieren.

Auch im Sinne der Rechtsprechung¹ sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, weil die Abweichungen von mindermem Gewicht sind und der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Regelungen im Änderungsplan haben keine derartige Bedeutung, dass die angestrebte und im Ausgangsplan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Bei den Änderungen und Ergänzungen handelt es sich um Anpassungen ohne Auswirkungen auf die städtebauliche Zielsetzung oder auf die Gewichtung von zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen.

2. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist ein Vorhaben, für das nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP durchzuführen ist.

3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB

Der Verweis auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bezeichnet als Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete). Im Planbereich und seinem Umfeld ist kein FFH-Gebiet und kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) 5316-402 „*Hörre bei Herborn und Lemptal*“. Potenziell sind die Strukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Es fehlen aber Gehölzstrukturen, die Deckung bieten könnten oder Gebüsch bewohnenden Arten Lebensraum. Zudem unterliegt der Ortsrandbereich vielfachen Störungen durch Naherholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden usw. Beeinträchtigungen der Schutzziele des VSG werden nicht erwartet.

Unter den angeführten Gesichtspunkten werden die Voraussetzungen für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB als gegeben angesehen. Das Beteiligungsverfahren soll entsprechend durchgeführt werden:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

¹BVerwG, Beschl. v. 15.03.2000 – 4 B 18.00,
BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07, BVerwG,
Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4.08,
OVG NRW v. 02.03.1998 - 71 D 125/96.NE

- die Behördenbeteiligung erfolgt durch Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4 Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen

Inhaltlich umfasst die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ folgende Punkte:

- Neufestsetzung der Verkehrsfläche (Erschließungsstraße - Anliegerstraße)
- damit verbunden Neuordnung der Grundstücksflächen und der überbaubaren Flächen,
- geringfügige Heraufsetzung der Grundflächenzahl auf 0,3,
- Aufnahme des bewachsenen Wegeseitengrabens zwischen Grundstücken und *Hardtstraße*,
- Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt gegenüber der *Hardtstraße*.

5 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

5.1 Verkehr

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient der Erleichterung für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen bzw. der leichteren rechtlichen Absicherung der Ver- und Entsorgungsleitungen. Bisher waren hierfür Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, für die auf vier Grundstücken entsprechende Grundbucheintragungen und -sicherungen erforderlich gewesen wären. Nach dem Änderungsplan können die Leitungen in der neuen Straßenparzelle verlegt werden.

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient auch der besseren Befahrbarkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen, die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist über den Wegeanschluss zur *Hardtstraße* am westlichen Gebietsrad gegeben.

5.2 Gewässer- und Bodenschutz

Für den Gewässer- und Bodenschutz ergeben sich aus dem Änderungsplan keine neuen Auswirkungen. Durch die Aufnahme des Grabens an der *Hardtstraße* als Grünfläche bleibt die unversiegelte Fläche zum Auffangen und Ableiten von Oberflächenwasser erhalten. Der Erhalt des Grabens wird mit der Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrten, der Grundstückerschließungen von der *Hardtstraße* aus unterbindet, unterstützt.

5.2.1 Erschließung

Die Herstellung der Erschließungsanlagen und deren Unterhaltung wird durch die Veränderung der Verkehrsflächen erleichtert.

5.3 Naturschutz, Landschaftsschutz

Die mit dem Ausgangsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Ökoko-Maßnahmen (bereits abgebucht) kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gegenüber der Ursprungsplanung werden durch den Änderungsplan nicht vorbereitet. Neue, zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Änderungsplanung nicht verbunden.

6 Bodenordnung, Städtebauliche Daten

Die Flächenbilanz des Plangebiets ergibt folgende Gliederung und Aufteilung zu den jeweiligen Teilflächen:

Teilfläche	Zuordnung BauGB	Fläche	
		Fläche in ca. qm	Anteil
Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	5.950	72,4 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	2.090	25,4 %
Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	180	2,2 %
Gesamtfläche		8.220	100%

Für die Neueinteilung des Gebiets in Grundstücke und Verkehrsflächen ist eine Baulandumlegung vorgesehen.

Beschlussvorlage

VL-150/2020

Datum	01.12.2020
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	Frau Luboeinski

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend

Betreff:

Grundstücksangelegenheit Nr. 607 Verkauf von Teilflächen für den Ersatzneubau A 45 – Talbrücke Lemptal

Sachdarstellung:

Für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal -A45- werden vom Straßenbauträger, vertr. durch die Hessische Landgesellschaft mbH, verschiedene gemeindeeigene Grundstücke vorübergehend oder auch dauerhaft benötigt.

Vom Grunderwerb für die dauerhaft benötigten Teilflächen sind folgende Grundstücke in der Gemarkung Ehringshausen betroffen:

Gemarkung Ehringshausen

Flur 3, Flurstück 6,	Weg,	ca. 452 m ²
Flur 4, Flurstück 52,	Wald,	ca. 255 m ²
Flur 5, Flurstück 441/1	Graben,	ca. 481 m ²
Flur 5, Flurstück 312	Weg,	ca. 1594 m ²
Flur 5, Flurstück 439	Graben,	ca. 103 m ²
Flur 5, Flurstück 455	Bach,	ca. 652 m ²
Flur 5, Flurstück 358	Weg,	ca. 3099 m ²
Flur 5, Flurstück 360	Weg,	ca. 74 m ²
Flur 5, Flurstück 363	Grünland	ca. 2772 m ² (Ausgleichsfläche)
Flur 5, Flurstück 364	Weg,	ca. 340 m ²

Gemarkung Kölschhausen

Flur 11, Flurstück 11/4	Wald,	ca. 1 m ²
Flur 11, Flurstück 12/3	Wald,	ca. 441 m ²
Flur 11, Flurstück 21/3	Weg,	ca. 25 m ²

Die Wegeflächen gehen nach § 11 HStrG (Hessisches Straßengesetz) unentgeltlich über.

Für die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flur 5, Flurstück 363, Ausgleichsfläche) wurde als Wert der Bodenrichtwert (1,00 € / m²) berechnet. Zusätzlich wird eine Nebenentschädigung für die An- und Durchschneidung in Höhe von 554,40 € berechnet. Da es sich um eine

Ausgleichsfläche handelt, wird zudem die Biotopwertdifferenz von ursprünglich „Ackerfläche“ (16 Punkte / m²) zum Istzustand „Grünfläche“ (21 Punkte / m²) ausgeglichen. Für die Teilfläche mit einer Größe von 2772 m² ergeben sich 13.860 Ökopunkte. Bei einem Wert von 0,40 €/Punkt ergibt sich somit eine Entschädigungszahlung von weiteren 5.544,00 €.

Für die Fließgewässer (Bäche und Gräben) wurde als Wert $\frac{1}{4}$ des Bodenrichtwertes (1,00 € / m²) berechnet. Die Entschädigung der Waldflächen richtet sich nach einem Verkehrswertgutachten des Forstlichen Gutachterdienstes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Hiernach beläuft sich die Entschädigung für die Waldflächen auf 1.660,50 Euro.

Insgesamt beläuft sich der Entschädigungsbetrag somit auf 10.839,90 Euro.

Da es sich bei dem Erwerb um circa Flächen handelt, kann der Entschädigungsbetrag einer Änderung unterliegen und erst nach Vermessung der Flächen exakt ermittelt werden. Die Lage der einzelnen Parzellen sind auf den beiliegenden Plänen blau markiert.

Weitere Detailpläne von der HLG können bei Bedarf in der Sitzung eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme in Höhe von 10.839,90 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Land Hessen – Straßen- und Verkehrsverwaltung, endvertreten durch die Hessische Landgesellschaft mbH, Aulweg 43-45, 35392 Gießen, die Grundstücke in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 3, Flurstück 6; Flur 4 Flurstück 52 und Flur 5, Flurstücke 441/1, 312, 439, 455, 358, 360, 363, 364 sowie in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 1, Flurstücke 11/4, 12/3 und 21/3 (jeweils Teilflächen) zu verkaufen / unentgeltlich zu übertragen. Der Entschädigungsbetrag beläuft sich auf insgesamt 10.839,90 Euro.

Kostenträger des Verfahrens ist die Käuferin.

Anlage(n):

1. Anlage Grundstücksangelegenheit Nr. 607 HLG Erwerb

